



Entscheidung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 25. März 2026
betreffend EP 1 962 668

KLÄGERINNEN:

1. **F. Hoffmann-La Roche AG**, vertreten durch ihren Verwaltungsrat, dieser vertreten durch den Präsidenten Dr. Severin Schwan, Grenzacherstr. 124, 4058 Basel, Schweiz
2. **Roche Diabetes Care GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Hr. Marcel Hunn, Sandhofer Straße 116, 68305 Mannheim, Deutschland

vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr. Christof Augenstein, Rechtsanwältin Dr. Katharina Brandt, Kather Augenstein Rechtsanwälte PartGmbH, Bahnstraße 16, 40212 Düsseldorf, Deutschland

mitwirkend:

Patentanwalt Dr. Matthias Stößel, Patentanwältin Dr. Eva Hennekemper, Altmann Stößel Dick Patentanwälte PartGmbH, Theodor-Heuss-Anlage 2 68165 Mannheim, Deutschland

elektronische Zustelladresse:

augenstein@katheraugenstein.com
brandt@katheraugenstein.com

BEKLAGTE:

1. **A. Menarini Diagnostics S.r.l.**, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, Via Sette Santi 3, 50131 Florenz, Italien
2. **BERLIN-CHEMIE AG**, firmierend unter **A. MENARINI DIAGNOSTICS DEUTSCHLAND**, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, Glienicker Weg 125, 12489 Berlin, Deutschland
3. **A. Menarini Diagnostics France SASU**, 3-5, rue du Jura – BP 70531 – 94633 Rungis Cedex, Frankreich

vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr. Christopher Maierhöfer, Rechtsanwältin Roksana Hosseini, LL.M. (KCL), Rechtsanwältin Dr. Jonathan Hechler, LL.M. (USC), Bird & Bird LLP, Maximiliansplatz 22, 80333 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse:

christopher.maierhoefer@twobirds.com

STREITPATENT:

Europäisches Patent Nr. EP 1 962 668

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas, die rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher als Berichterstatterin und den rechtlich qualifizierten Richter Kupecz erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R. 265.1 S. 2 VerfO – Antrag auf Rücknahme der Klage
R. 370.9, R. 370.11 VerfO – Antrag auf Rückerstattung von Gerichtsgebühren

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2025 haben die Klägerinnen gegen die Beklagten eine Patentverletzungsklage eingereicht.
2. Noch vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens haben die Klägerinnen mit Schriftsatz vom 5. März 2026 die Rücknahme der Klage sowie die Rückerstattung von Gerichtskosten in Höhe von 50 % erklärt.
3. Die Klägerinnen beantragen,
 - I. die Rücknahme der Klage zuzulassen und das Verfahren für beendet zu erklären;
 - II. ihnen Gerichtskosten in Höhe von 50 % gemäß R. 370.9(b) VerfO zurückzuerstatten.
4. Die Beklagten haben der Klagerücknahme zugestimmt.
5. Die Klägerinnen haben erklärt, dass die Parteien sich außergerichtlich geeinigt hätten. Die Einigung sehe vor, dass jede Partei ihre Kosten selbst trage und zwischen den Parteien keine Kostenerstattung erfolge. Einer Kostenentscheidung bedürfe es somit nicht. Die Beklagten haben ebenfalls erklärt, dass Kostenanträge nicht gestellt würden.

GRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG:

- 6 Die Entscheidung folgt dem übereinstimmend geäußerten Willen der Parteien.
7. Obwohl R. 265.2(c) VerfO eine Kostenentscheidung gemäß Teil 1 Kapitel 5 VerfO verlangt, war eine solche angesichts der übereinstimmenden Erklärung der Parteien, wonach es einer Kostenentscheidung nicht bedürfe, hier entbehrlich (vgl. UPC_CFI_505/2024, Anordnung vom 24. Januar 2025, Rn. 13 – DexCom v. Abbott).

8. Die Anordnung der anteiligen Erstattung der Gerichtskosten folgt dem entsprechenden Antrag der Klägerinnen und beruht auf R. 370.9(b)(i), 370.11 VerFO.

ENTSCHEIDUNG:

1. Die Rücknahme der Klage wird auf Antrag der Klägerinnen und mit Zustimmung der Beklagten zugelassen.
2. Das Verfahren wird für beendet erklärt.
3. Diese Entscheidung soll in das Register aufgenommen werden.
4. Eine Entscheidung über die Kosten der Parteien ist nicht veranlasst.
5. Der Kanzler wird angewiesen, der Klägerin so bald wie möglich 50 % der von ihr in diesem Gerichtsverfahren gezahlten Gerichtsgebühren und damit einen Betrag von EUR 7.500,- zu erstatten.
6. Der Streitwert für die Klage wird auf EUR 1.000.000,- festgesetzt.

Erlassen in Düsseldorf am 25. März 2026

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher	
Rechtlich qualifizierter Richter Kupecz	
Für den Hilfskanzler	